



Plochingen
am Neckar

Verhaltensregeln „infektionsschützende Maßnahmen“ für Veranstalter, Besucherinnen und Besucher der Kulturbühne im Kulturpark Dettinger

Für alle Veranstaltungen auf der Kulturbühne im Kulturpark Dettinger ist die Einhaltung sämtlicher Maßgaben der jeweils am Veranstaltungstag geltenden Corona-Verordnung sowie weiterer ortspolizeilicher Vorgaben Voraussetzung.

Veranstaltungen sind ausschließlich ab einer Inzidenz von unter 100 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen möglich. Es gilt die Verfügung des Landratsamts Esslingen.

Veranstaltungsbereich

Der Veranstaltungsbereich ist gegenüber dem öffentlichen Park durch Bauzaungitter abgesperrt. Bei Veranstaltungen ist der Parkzugang Urbanstrasse zu schließen.

Zutritt zum Veranstaltungsbereich

Ein- und Auslass erfolgen über die beiden Brückenstege über den historischen Mühlkanal. Für den Zugang bzw. das Verlassen des Veranstaltungsgeländes sind Einbahnwege einzuhalten: unterer Brückensteg nur Zugang, oberer Brückensteg nur Ausgang. Für die Zugangskontrolle ist entsprechendes Kontrollpersonal bereitzustellen.

Auf dem Gelände gilt:

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht Maskenpflicht (medizinische oder FFP2-Maske). Bei Einnahme der festen Sitzplätze kann die Maske abgenommen werden.

Es sind **maximal 100 Besucherinnen und Besucher** im ausgewiesenen Veranstaltungsbereich zugelassen.

Es sind maximal 20 Helferinnen und Helfer des Veranstalters zugelassen (incl. Einlasspersonal, Ordner etc.). Mitwirkende auf der Bühne sind davon ausgenommen.

Die Auftretenden betreten und verlassen die Bühne separat über den Zugang zum Musikpavillon und mischen sich nicht mit den Besuchern oder den Helfern.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person ist einzuhalten. Die Vorgabe gilt nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auf der Bühne gilt ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Bei Musizierenden und Singenden gilt ein Abstand von 2 Metern. Der Abstand von der Bühne zu den Zuschauern beträgt mindestens 5 Meter.

Den Besucherinnen und Besuchern ist ein fester Sitzplatz zuzuweisen. Die Stadt kann dafür 60 Stühle zur Verfügung stellen. Das Aufstellen weiterer Stühle durch den Veranstalter ist möglich. Dabei ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu allen Seiten zum nächsten Stuhl einzuhalten. Personen desselben Haushaltes können zusammensitzen. Tanzen, auch am Platz, ist auf dem Veranstaltungsgelände nicht zulässig.

Der Veranstalter stellt entsprechendes Ordnungspersonal, das die BesucherInnen einweist und die Einhaltung der Abstände gewährleistet.

Vor Betreten des Veranstaltungsgeländes sind die Hände mit dem dafür vorhergesehenen und vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Körperkontakt und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind zu vermeiden.

Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person gehabt haben oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur aufweisen, sind nicht zugelassen.

Alle Besucherinnen und Besucher sollen sich im Vorfeld für den Besuch der Veranstaltung beim Veranstalter anmelden und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Diese Daten dienen der Rückverfolgung von Ansteckungen. Bei der Führung des Verzeichnisses sind die Belange des Datenschutzes zu beachten.

Der Veranstalter hat spätestens am Zugang zum Veranstaltungsgelände noch fehlende Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben und kann diese bei gegebenem Anlass vorweisen. Warteschlangen an den Zugängen sind zu vermeiden; der Veranstalter sorgt mit Ordnern für den geregelten Zugang zum Veranstaltungsgelände.

Für den Zutritt zum Veranstaltungsgeländes sind folgende Nachweise nötig:

- negativer, maximal 24 Stunden alter Corona-Test
- für Geimpfte: Impfbescheinigung (seit mindestens 14 Tagen erfolgte vollständige Impfung)
- für Genesene: Nachweis eines positiven PCR-Tests (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt)

Toiletten befinden sich im Ateliergebäude. Dieses ist jeweils nur einzeln nacheinander zu betreten, hierbei ist das Tragen einer medizinischen Maske / FFP-Maske Pflicht (Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist.) Eine Aufsichtsperson des Veranstalters überwacht die Einhaltung. Für die Mitwirkenden stehen die Toiletten im Musikpavillon zur Verfügung.

Eine Bewirtung ist für interne, nichtöffentliche Veranstaltungen ausschließlich mit geladenen Gästen unter Auflagen möglich, dies ist im Einzelfall mit dem Kulturamt abzustimmen.

Besucherinnen und Besucher haben nach Ende der Veranstaltung umgehend das Gelände des Kulturparks zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Veranstalter, dass die oben aufgeführten Verhaltensregeln „infektionsschützende Maßnahmen“ während der gesamten Dauer der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände im Kulturpark Dettinger von allen Besucherinnen und Besuchern entsprechend eingehalten werden.

Ergänzung vom 08.06.2021

1. Bei Inzidenzen von unter 35 entfällt die Testpflicht für Veranstaltungen im Freien.
2. Bei Inzidenzen von unter 35 werden bei der Zuschauerzahl von maximal 100 Personen Kinder unter 13 Jahren nicht mitgezählt.
3. Alle anderen genannten Regelungen bleiben bestehen.

Datum

Veranstalter

Vor- und Zuname der
verantwortl. Person

Unterschrift